

Satzung

des Turnvereins 1894 Illingen e.V.

§1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „ Turnverein 1894 Illingen eingetragener Verein“.

Er hat seinen Sitz in Illingen.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ottweiler eingetragen. Der im Jahre 1908 in Gennweiler gegründete Turnverein hat sich im Jahre 1936 mit dem Turnverein Illingen, gegründet 1894, zusammengeschlossen.

Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Turnerbundes (STB) und damit Mitglied des Deutschen Turnerbundes sowie Mitglied des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS).

§2-Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Jugendpflege und Förderung des Turnens und die umfassende Leibesübung in ihrer Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen Gesunderhaltung.

§3-Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4-Mitglieder

Dem Verein gehören an

- a) Kinder,
- b) Jugendliche,
- c) aktive Mitglieder und
- d) inaktive Mitglieder.

§5-Ehrungen

Ehrungen werden nach einer besonderen Ehrenordnung vorgenommen.

§6-Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe dafür anzugeben.

§7-Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach einer vorherigen Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung.
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens und
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss gemäß Buchstabe a), c) und d) ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§8-Maßregelungen

Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis und
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§9-Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Turnausschuss.

§10-Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Die Mitgliederversammlung ist in das 1. Quartal des Jahres zu legen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) Der Vorstand die Einberufung beschließt oder
 - b) Ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder sie beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand (§9, Buchstabe b)). Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in den Illinger Nachrichten. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (6) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Vorstands und der Abteilungsleiter,
 - b) Kassenbericht und der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) vom Turnausschuss und
 - d) von den Abteilungen.
- (10) Über Anträge die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein

Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

- (11) Geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied sie beantragt.

§11- Turnausschuss

Der Turnausschuss steht unter dem Vorsitz des technischen Leiters. Ihm gehören alle Übungsleiter und Sportwarte sowie der Gerätewart des Vereins an.

§12- Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet

- a) Als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Geschäftsführer und
- dem technischen Leiter

und

- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem stellvertretenden Geschäftsführer,
- dem stellvertretenden Schatzmeister,
- dem Pressewart,
- dem Jugendwart,
- dem Kulturwart,
- den Vertretern der Abteilungen und
- maximal zehn Beisitzern.

- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
- (3) Der Vertreter der Abteilung wird von der Abteilung gewählt. Die Wahl des Jugendwarts erfolgt nach der Jugendordnung. Sie bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

- (4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder im Wege der elektronischen Kommunikation fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören:
- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Durchführung von Anregungen des Turnausschusses und
 - b) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
- (8) Zu den Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder zählen:
- a) Der Schatzmeister fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.
 - b) Der Geschäftsführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften.
 - c) Der technische Leiter leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Ihn unterstützen die Abteilungsleiter sowie die Abteilungsvertreter.
 - d) Dem Jugendwart oder der Jugendwartin obliegt die Jugendarbeit im Sinne des Jugendsports unter der Berücksichtigung der Jugendordnung.
 - e) Der Pressewart hält im Rahmen der Werbung die Verbindung zur Presse. Er sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins geeignet unterrichtet wird. Darüber hinaus obliegen ihm Werbeaufgaben.
- (9) Der Gesamtvorstand kann für Sonderaufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

§13- Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter bzw. seinen Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Die Abteilungen sind unter analoger Anwendung der Vereinssatzung zu führen. Dabei wählt die Abteilungsversammlung
 - a) Den Abteilungsleiter,
 - b) Den stellvertretenden Abteilungsleiter,

- c) Den Sportwart und
- d) Den Kassenwart (bei Führung einer eigenen Kasse).

Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

- (4) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und Eintrittsgelder bei sportlichen Veranstaltungen zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- (5) Die jeweilige Abteilung hat unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze jeweils zum Ende eines Kalenderjahres die Einnahmen/Ausgaben dem Vorstand des Vereins mit den entsprechenden Belegen vorzulegen. Zudem muss der Abteilungsleiter eine Erklärung unterzeichnen, in der er die Vollständigkeit der vorgenannten Daten und Unterlagen versichert.

§14- Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstands sowie der Ausschüsse und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm eingesetzten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer für die Mitgliederversammlung und die Versammlungen des Vorstandes ist der Geschäftsführer (§12,(8),b).

§15- Wahlen

Die Mitglieder des Vorstands, die Abteilungsvertreter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Es sind abwechselnd in einem Jahr zu wählen

- a) In einem geraden Jahr
 - Vorsitzender,
 - Geschäftsführer,
 - Technischer Leiter,
 - Schatzmeister,
 - ein oder mehrere Beisitzer,
 - ein Kassenprüfer und
 - ein stellvertretender Kassenprüfer

und

- b) in einem ungeraden Jahr
 - stellvertretender Vorsitzender,
 - stellvertretender Geschäftsführer,
 - stellvertretender Schatzmeister,
 - Pressewart,
 - Kulturwart,
 - Ein Kassenprüfer und

- Ein stellvertretender Kassenprüfer.

Die Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendwarts erfolgt in den geraden Jahren.

§16- Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer oder deren Stellvertreter geprüft. Die Kassenprüfer oder ihre Stellvertreter dürfen weder dem Gesamtvorstand angehören noch Kassenwart einer Abteilung sein. Sie erstatten der Mitgliederversammlung / Abteilungsversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte

- a) bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters und
- b) bei der Abteilungsversammlung die Entlastung des Kassenwartes.

§17- Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§18- Stimmrecht und Wählbarkeit

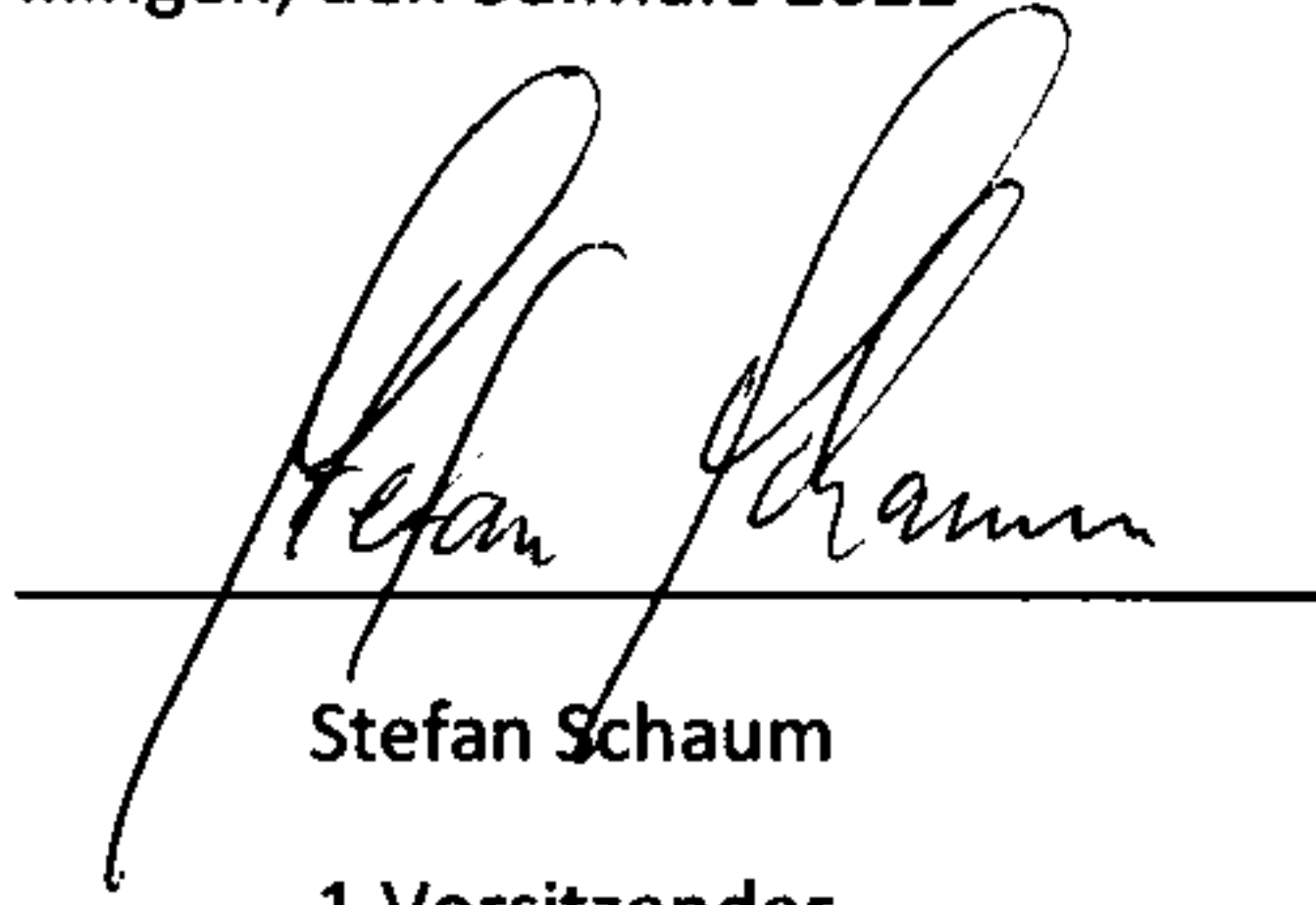
- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl eines Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr an zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können jederzeit an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und ggf. Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§19- Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) Von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Illingen, die es bis zu fünf Jahre lang treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründeten Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde verpflichtet, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, turnerische Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde am 31. März 2022 von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Illingen, den 31. März 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Schaum', is written over a horizontal line. The signature is fluid and cursive.

Stefan Schaum

1. Vorsitzender